

**RS OGH 1999/8/26 2Ob202/99s,  
8Ob207/02b, 2Ob90/02b, 4Ob54/07f,  
8Ob75/20t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1999

## Norm

MRG §30 Abs3 Satz2

## Rechtssatz

Der in der Verhinderung von Spekulationskäufen bestehende Normzweck dieser Bestimmung trifft dann nicht zu, wenn der Vermieter vor der Begründung des Wohnungseigentums am Bestandsobjekt Mehrheitseigentümer der Liegenschaft (hier eines Stockwerkseigentums) war und bereits als solcher zur Aufkündigung wegen Eigenbedarfs berechtigt gewesen wäre.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 202/99s  
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 202/99s
- 8 Ob 207/02b  
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 207/02b  
Vgl; Beisatz: Anders, wenn vor der Begründung des Wohnungseigentums lediglich Hälfteigentum bestand, weil es dem Hälfteigentümer grundsätzlich an der Aktivlegitimation zur Aufkündigung mangelt. (T1)
- 2 Ob 90/02b  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 90/02b
- 4 Ob 54/07f  
Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 54/07f  
Auch; Beisatz: Hier war nur für einen Hälfteigentümer die Sperrfrist abgelaufen, dieser konnte (mit Zustimmung des anderen Hälfteigentümers) kündigen. Der Sachverhalt wurde als nicht mit T1 vergleichbar angesehen. (T2);  
Veröff: SZ 2007/79
- 8 Ob 75/20t  
Entscheidungstext OGH 23.10.2020 8 Ob 75/20t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112376

## Im RIS seit

25.09.1999

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)